

Personenbezogene Daten auf Leihgeräten für Lehrkräfte

Stand: 4.6.2021 (FL)

In der Nutzungsvereinbarung als verbindlicher Bestandteil des Leihvertrags steht:

„2.4 Verarbeitung personenbezogener Daten

Sofern mit dem Leihgerät auch personenbezogene Daten verarbeitet werden, gilt die VwV „Datenschutz an öffentlichen Schulen“ und der Netzbrief in der jeweils aktuellen Form.

Auf den Leihgeräten dürfen lediglich die personenbezogenen Daten jener Schülerinnen und Schüler verarbeitet werden die die Lehrerin / der Lehrer selbst unterrichtet. Art und Umfang der verarbeiteten Daten orientieren sich an den herkömmlich etwa in einem Notenbuch geführten oder bei der manuellen Zeugniserstellung benötigten Daten. Besonders schutzwürdige Daten, etwa über Krankheiten oder Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen von Schülerinnen und Schülern, dürfen nicht auf dem Leihgerät verarbeitet werden.

Die personenbezogenen Daten müssen durchgängig verschlüsselt gespeichert und verschlüsselt über das Internet übermittelt werden. Es dürfen keine privaten Daten auf dem Gerät gespeichert werden. Möglich ist auch eine Speicherung dienstlicher personenbezogener Daten auf einem verschlüsselten USB-Stick oder einer verschlüsselten externen Festplatte. Der Datenträger ist sorgsam zu verwahren.“

Es sind also die Fälle Speicherung und Übermittlung (E-Mail-Versand) zu unterscheiden:

A. Die **Speicherung** der personenbezogenen Daten auf dem Gerät muss verschlüsselt erfolgen, z. B. per VeraCrypt. Mehr Info: https://lehrerfortbildung-bw.de/st_digital/medienwerkstatt/dossiers/sicherheit/stickcrypt/vc/

B. **Übermittlung**: Der Email-Verkehr über BelWue ist in Form einer Transportverschlüsselung gesichert; der Zugriff über <https://mbox1.belwue.de> ist TLS-verschlüsselt. Lt. den FAQ Datenschutz ist in Fällen mit personenbezogenen Daten ausschließlich der Webmail-Zugriff zu verwenden (s. **Anhang**)

Nach meiner Einschätzung ist also unter den genannten Voraussetzungen der Versand personenbezogener Daten über BelWue-Postfächer im Webmail-Zugriff ohne weitere Verschlüsselung erlaubt. Die bezieht sich zumindest auf den Text in der E-Mail.

Ob Anhänge, wie z. B. Listen mit sensiblen Daten, in diesem Kontext gesondert verschlüsselt werden müssen, konnte ich nicht herausfinden; es ist aber zu empfehlen. Das Verfahren sollte ja bekannt sein, da Daten auf dem Gerät bzw. USB-Medium ohnehin verschlüsselt gespeichert werden müssen.

Anhang

Zitate aus der **Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Datenschutz an öffentlichen Schulen** vom 4. Juli 2019 - Az.: 13-0557.0/106 (PDF) Hervorhebungen von mir

https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E1427590149/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Datenschutz%20an%20Schulen%20nach%20neuer%20EU%20DSGVO/dl-rechtsgrundlagen/VwV-Datenschutz-an-oeffentlichen-Schulen%20.pdf

1.13.2. Werden personenbezogene Daten auf Personal-Computern und anderen Datenverarbeitungsgeräten wie insbesondere Laptops, Tablets oder Smartphones verarbeitet, sind die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Artikel 32 Absatz 1 EU-DSGVO und § 3 Absatz 1 LDSG zu treffen und insbesondere folgende Voraussetzungen zu beachten:

- alle personenbezogenen Daten sind verschlüsselt zu speichern. Dies gilt auch für den Einsatz mobiler Speichermedien wie USB-Sticks, mobiler Festplatten, CDs oder DVDs, Backups, sofern das Speichermedium nicht anderweitig (zum Beispiel durch Verschluss) gesichert ist.
- soweit möglich, sind die Daten zu pseudonymisieren.

„2.3.2. Unverschlüsselter E-Mail-Verkehr zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten sollte lediglich zur Terminvereinbarung für ein persönliches Gespräch dienen, ohne jedoch dabei weitere personenbezogene Daten zu übermitteln.

Sonstiger dienstlicher E-Mail-Verkehr mit personenbezogenem Inhalt zwischen Schulen und Dritten soll nach Möglichkeit über das Landesverwaltungsnetz (LVN) beziehungsweise Kommunalverwaltungsnetz (KVN) erfolgen. Ist dies nicht möglich (zum Beispiel, weil der Dritte keinen Zugang zu diesen Netzen hat), müssen die personenbezogenen Daten bei der Übermittlung verschlüsselt sein. Alternativ kann auch eine Übermittlung in Briefform erfolgen.“

FAQ Datenschutz an Schulen EUDSGVO (Stand 13.04.2021, DOCX)

https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1449813485/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Datenschutz%20an%20Schulen%20nach%20neuer%20EU%20DSGVO/dl-service/FAQ%20Datenschutz%20an%20Schulen%20EUDSGVO.docx

Zitate aus Punkt Nr. 17, Hervorhebungen von mir:

„(...) Personenbezogene Daten dürfen nur dann per E-Mail versendet werden, wenn Folgendes beachtet wird: Absender und Empfänger besitzen ein E-Mailkonto innerhalb der Verwaltungsnetze Baden-Württembergs oder bei BelWue. Dann muss für die Übermittlung keine zusätzliche Verschlüsselung getroffen werden, weil es sich dabei um eigene, vom Internet getrennte Netze handelt.“

(...) Beide Seiten der Kommunikation, Absender und Empfänger, verwenden ausschließlich die von BelWü zur Verfügung gestellte Webmail-Oberfläche im Browser.“

Zitat aus Punkt Nr. 35, Hervorhebung von mir:

„2. Versand per eMail

Die Noten oder Beurteilungen müssen dabei verschlüsselt sein indem entweder diese in einen Anhang gepackt werden, der dann verschlüsselt wird oder der Inhalt der Mail selbst verschlüsselt wird. Das verwendete Passwort darf nur dem Absender und dem Empfänger bekannt sei.“